

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 8. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Architektur an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Architektur verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Architektur vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. Fähigkeit zu analytischem, strukturiertem Denken und Handeln im Zusammenhang mit weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich die Architektur und Planung befassen,
2. ein räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen,
3. ein Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen,
4. hohe sprachliche Kompetenzen im Deutschen und Englischen bedingt durch die Vermittlerposition, die Architekten bei der Koordination der in den Planungsprozessen beteiligten Interessensgruppen einnehmen sowie die starke Internationalisierung des Berufsfelds.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind im Online - Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb

der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal zehn Seiten, DIN A4);
 4. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studienganges Architektur an der Technischen Universität München (in Verbindung mit einem Pflicht-Studienjahr an einer ausländischen Hochschule), in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind;
 6. gegebenenfalls Nachweise über besondere studiengangspezifische außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem studiengangspezifischen Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung, studiengangspezifische freiwillige Praktika, andere studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeiten).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.

⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder von ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Der Dekan oder die Dekanin kann weitere Prüfende benennen, sofern für das Auswahlgespräch gem. § 6 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und

2. fachspezifische Einzelnoten;

die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Kunst (dreifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten der Abschlussprüfungen in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

3. eine Mappe mit Arbeitsproben (maximal zehn Seiten DIN A4), durch die eine Neigung bzw. Begabung für handwerkliche und künstlerische Arbeiten gezeigt wird;

4. anstelle der Mappe kann ein Nachweis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung eingereicht werden; wird eine berufspraktische Tätigkeit wie ein Praktikum nachgewiesen, so muss zusätzlich die Mappe gem. Nr. 3 eingereicht werden.

5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch und Englisch (jeweils einfach) sowie Kunst (dreifach) dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch und Englisch (jeweils einfach) sowie Kunst (dreifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen

zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und ggf. der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 4 wird/werden entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
 3. Die eingereichte Mappe wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission beurteilt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss, und entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 bewertet.
 4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte, der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus den fachspezifischen Einzelnoten und der mit 0,20 multiplizierten Punkte aus der Mappe oder der einschlägigen Berufsausbildung. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:
1. ¹Wer in der ersten Stufe 75 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktezahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 2. Wer in der ersten Stufe 55 Punkte oder weniger Punkte erreicht hat, gilt als nicht geeignet.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß § 3 Satz 7 benannten Prüfenden durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Kenntnisse abgeprüft, die erst in dem Bachelorstudiengang Architektur vermittelt werden sollen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁹Das Gespräch beinhaltet folgende Themen:

1. räumliches und technisches Grundverständnis;
2. zeichnerische, darstellerische Fähigkeit (u.a. anhand der eingereichten Arbeitsproben);
3. die Fähigkeit, eine Synthese von räumlichen und entwerferischen Aspekten einer Problemstellung zu finden, Aussagen zu den in § 1 Abs. 2 geforderten studiengangspezifischen Kompetenzen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

¹⁰Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet und bewertet:

1. 0 bis 30 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, mündlich und zeichnerisch auf die im Gespräch gestellten Probleme einzugehen; der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Problemstellungen zu verstehen sowie Lösungswege zu skizzieren und kann räumliche und technische Darstellungen zeichnerisch richtig wiedergeben;
2. 0 bis 40 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin kann die Auswahl der eingereichten Arbeitsproben begründen und ist in der Lage, eine zeichnerische Aufgabe während des Gesprächs kompetent zu bearbeiten;
3. 0 bis 30 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, räumliche, konstruktive und entwerferische Aspekte von Problemstellungen verbal zu synthetisieren, ein Problem auf wichtige Kernparameter zu vereinfachen, daraus Modelle zu bilden und Methoden vorzuschlagen; der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, souverän und präzise auf die gestellten Fragen und Aufgaben einzugehen; ferner wird beurteilt, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit dem Niveau entspricht, welches für das Studium erforderlich ist.

¹¹Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bzw. jeder oder jede gemäß § 3 Satz 7 benannte Prüfende das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
Exzellent	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, so ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt und es ergeht ein Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid gemäß § 7 Satz 3.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen von der Leitung der Hochschule unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2016 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang Architektur umfasst ein weites Themenspektrum, das von technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen wie der Tragwerkslehre oder der Bauphysik bis zu künstlerisch-theoretischen Disziplinen wie Bau- und Kunstgeschichte reicht. Die Erörterung von baulichen Mitteln und ihrer Nutzungsmöglichkeiten stehen genauso im Fokus wie generelle Absichten und Aussichten derzeitigen und künftigen Planens und Bauens.

Der Bachelorstudiengang Architektur ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium. Die Hälfte des Studienaufwands nimmt dabei das entwurfsorientierte Projektstudium ein.

Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ist ein grundsätzliches Verständnis für technische und ästhetische bzw. formgebende Fragen. Die weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich Architektur und Planung befassen, erfordern sowohl eine Befähigung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich als auch im entwerferisch-gestalterischen Bereich. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln in der Lage sein. Eine weitere grundsätzliche Anforderung für den Studiengang ist räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen. Zudem ist eine hohe sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Englisch nötig, um Fragestellungen der Architektur präzise (d.h. eindeutig und problemorientiert) darstellen zu können. Dies begründet sich auch in der Vermittlerposition, die Architekten gegenüber der Öffentlichkeit einnehmen. Sie müssen in der Lage sein, die im Studium erlernte Fachsprache in Alltagssprache zu übersetzen. Da sich das Berufsfeld in den letzten Jahren stark internationalisiert hat, sind gute englische Sprachkenntnisse ebenfalls essentiell.

Durch das Eignungsfeststellungsverfahren können diese Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen geprüft werden. Dies geschieht durch die Betrachtung von fachspezifischen Einzelnoten der HZB (in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Kunst), durch eine Mappe mit Arbeitsproben und durch ein Eignungsgespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die keine Direktzulassung erhalten. In den Arbeitsproben wird besonders die Begabung für künstlerische Arbeit festgestellt. Im Gespräch werden das räumliche und technische Grundverständnis und die darstellerische Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers unabhängig von der HZB begutachtet. Zudem wird ersichtlich, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausreicht, um den oben geschilderten hohen Anforderungen des Studiums und des künftigen Berufsfeldes gerecht zu werden.

Nur mithilfe der als Eignungskriterien definierten Kompetenzen, die die Studierenden als Voraussetzungen für das Studium mitbringen – der Fähigkeit zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln, räumlichem und visuellem Vorstellungsvermögen, einem Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen und Sprachkompetenzen im Deutschen und im Englischen – kann die Architekturausbildung an der Technischen Universität München erfolgreich sein.

Aufbauend auf den oben genannten Kompetenzen werden im Studium fundiertes Grundwissen und Techniken, die zum Kern des Tätigkeitsfeldes eines Architekten gehören, vermittelt und die schöpferische Kraft der Studierenden intensiv gefördert. Zugleich ist das Architekturstudium ein Instrument, um die vorausgesetzten Fähigkeiten weiterzuentwickeln, grundsätzliche und komplexe Problemstellungen im Zusammenhang mit der gebauten Umwelt zu erfassen, diese mit Fragestellungen und Lösungsansätzen angrenzender Disziplinen zu erweitern um gesamtheitlich und verantwortungsbewusst zu handeln.

Im Studium werden in jeweils 20 Semesterwochenstunden im Umfang von 30 Credits die Kernfächer Entwerfen, Urbanistik, Baukonstruktion, Geschichte und Theorie, Darstellen und Gestalten, CAAD, u.a. gelehrt. Dem Entwerfen als grundlegendem schöpferischem Prozess kommt dabei die zentrale Rolle zu. Dies drückt sich durch den Umfang von fünf Semesterwochenstunden Projektarbeit pro

Semester aus. Thematisch zugeordnete Vorlesungen und Übungen unterstützen diesen Projektblock unmittelbar.

In den ersten vier Semestern wird das Wahrnehmungs- und Gestaltungsvermögen der Studierenden geschult und systematisiert, die Methodik des architektonischen Entwerfens vermittelt sowie auf den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Studierenden aufgebaut. Auch geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen werden vermittelt. Die ersten zwei Studienjahre sind daher vorwiegend durch Pflichtmodule geprägt.

In der Regel folgt im fünften und sechsten Semester ein Studium an einer ausländischen Partneruniversität. Im siebten und achten Semester werden eine frei wählbare Projektarbeit sowie die Bachelor's Thesis angefertigt. Außerdem besteht die Möglichkeit der persönlichen Schwerpunktbildung.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 16.05.2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Juni 2017.

München, 8. Juni 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juni 2017.